

Von bernischen Kleidermandaten

Autor(en): **Lerch, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **32 (1942)**

Heft 41

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-648287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von bernischen Kleidermandaten

„Jedermann ist befugt, sich innerhalb der Schranken der Schicklichkeit nach eigenem Gutfinden und Geschmack zu kleiden und auszustaffieren“ — dieser Satz ist zwar nirgends festgelegt, gehört aber, sozusagen als eines der berühmten Menschenrechte, zu den Selbstverständlichkeiten der Neuzeit. Er hat auch durch die kriegsbedingten behördlichen Anordnungen unserer Tage sozusagen nur eine „quantitative“ Einschränkung erfahren. Die Wahl der zu verwendenden Stoffe, der Schnitt der anzufertigenden Kleider, die Anbringung von Zierat — alles dies ist, genau besehen, immer noch dem persönlichen Belieben anheimgestellt. Die einzige Einschränkung in bezug auf Qualität ist die anlässlich der Textilrationierung erlassene Vorschrift, dass Konfektionsanzüge im Werte von 130 Franken und darunter nur an Käufer mit bescheidenen Einkommen abgegeben werden dürfen.

Einstmalen war das anders. Obrigkeitliche Kleidermandate engten, nicht nur bei uns, die schöpferische Phantasie der Kleiderkünstler und die Ansprüche des lebensfrohen und selbstbewussten Publikums in jeder Hinsicht sehr spürbar ein. Allein nicht Willkür, nicht tyrannische Gesinnung war es, die diese Kleidermandate diktierte. An heutigen Anschauungen und Gepflogenheiten gemessen, mögen sie sich freilich zum mindesten recht pedantisch ausnehmen. In Wirklichkeit beruhten diese Erlasse auf wohlbedachten, sorglich überprüften volkswirtschaftlichen Erwägungen. Sie waren der Ausdruck einer väterlich wohlmeinenden, mitunter geradezu rührenden Obsorge der Regierenden um das Vorwärtkommen und den Geldbeutel des einzelnen Landeskindes. Indem man den Kleiderluxus und -prunk beschneidete, setzte man dem unverantwortlichen Nachhaken und den sich daraus ergebenden schädlichen Ausgaben einen Riegel. Letzten Endes stützten sich diese Vorbeugungsmassnahmen auf religiöse Forderungen, über die noch zu reden, sein wird. Aber die Obrigkeit verfolgte mit ihren Mandaten denn doch auch, noch zwei sehr sathliche Ziele; sie wollte die einheimische Arbeit schützen und den Abfluss des Nationalvermögens ins Ausland jenseits der schwarz-roten Grenzpfähle unterbinden. Lassen wir Beispiele reden:

Wer Pestalozzis „Lienhard und Gertrud“ gelesen hat, weiss, dass die Baumwollspinnerei als Heimarbeit in jener Zeit im Aargau einen grossen Teil gerade der ärmeren Bevölkerung Brot und Verdienst eintrug. Das gesponnene Baumwollgarn wurde im Bernbiet hauptsächlich zu gewobenen Strümpfen und zu buntbedrucktem Kattun oder Indienne verarbeitet. Die Einfuhrverbote gegen ausländische Baumwollstrümpfe und „Kappen“ sowie gegen ausländische Kattune, schützten somit einheimisches Schaffen. Liebhaber besserer Qualitäten kamen deswegen nicht zu kurz; das Strumpf- und Mützenmandat von 1769 gestattete ausdrücklich ganzseidene Strümpfe sowie wollene aus englischem oder spanischem Rohmaterial. Ebenso durften Strümpfe aus Biberhaar und sogenannte Tirolerstrümpfe eingeführt und getragen werden.

Fabrikanten und Grosshändler der Textilbranche erfreuten sich im 18. Jahrhundert des besonderen Wohlwollens der bernischen Regierung, welche im Tuchgewerbe eine besondere ausgiebige Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung sah. Sie griff solchen Unternehmungen mit oft sehr beträchtlichen, zinsfreien und langbfristeten Darlehen unter die Arme. Als 1706 die bisherige staatliche Manufaktur in private Hände übergang, streckte die Staatskasse den wagemutigen Neulingen 60 000 Taler vor; das waren, an heutiger Kaufkraft gemessen, gegen 2½ Millionen Franken. Nicht selten, so auch in dem eben erwähnten Falle, schlug ein hoffnungsfroh begonnenes, ebenso hoffnungsvoll unter-

stütztes Unternehmen fehl. Und nicht immer konnten die weitherzig zur Verfügung gestellten Staatsmittel wiederum beigebracht werden.

Dass bei der staatlichen Reglementierung von Kleidertracht und Mode auch religiöse Gründe mitspielten, ist schon angedeutet worden. Dass 1728 das Reformationsjubiläum unter anderem auch in dem Erlass eines neuen Kleidermandates seinen Ausdruck fand, ist angesichts der erwähnten Tatsache nicht verwunderlich. Kleinlich war die neue Verordnung an sich durchaus nicht. Sie gestattete beispielsweise Seidenstoffe bis zu einer Preislage von 30 Batzen für die Elle. Das mag, in heutige Begriffe umgerechnet, einem Meterpreis von mindestens 50 Franken entsprechen. Für einen solchen Betrag bekamen auch anspruchsvolle Käuferinnen etwas Rechtes. Dafür schränkte das Mandat die Verwendungsmöglichkeiten der Seide ein, indem es nur eine Höchstbreite von einer Elle (60 cm) zuließ. Geschickte Nadelkünstlerinnen werden trotzdem dann und wann das Hexenwerk fertiggebracht haben, aus den schmalen Stoffbahnen etwas Grosszügiges zu bauen.

Konnte sich so die Seide in bernischen Gauen halten (auf spätere Einschränkungen kommen wir noch zurück), so erlag das damals beliebte ausländische baumwollene Modegewebe *Persienne* einem gänzlichen Verbote. Immerhin durften die vorhandenen persiennenen Kleider noch während einer fünfjährigen Frist getragen werden. Diese lange Frist erklärt sich daraus, dass die Mode damals weniger rasch wechselte als heute. (Die Trachten — die Anfänge ihrer Entstehung fallen in eben jene Zeit — sind auch sozusagen zeitlos.) Man musste damals weniger darauf achten, den *dernier cri* und die *mode d'après-demain* nicht zu verpassen.

Im Kleidermandat von 1728 hat, sozusagen der Jahrszahl zuliebe, die Strenggläubigkeit des 17. Jahrhunderts noch einmal Ausdruck gefunden. Noch damals war die bernische Regierung, wie jede europäische Obrigkeit, davon überzeugt, dass sie für das zeitliche und das ewige Heil jedes Landesangehörigen verantwortlich sei. Unter dem Einfluss der Aufklärung verlor sich diese Auffassung im Laufe des 18. Jahrhunderts. Doch wurde 1767 eine „Ordnung, die Kleider betreffend erlassen“. Sie wurde bis 1778 mehrmals neu aufgelegt, in Einzelheiten abgeändert und ergänzt. Aber sie wurde nicht mehr so geradlinig streng gehandhabt wie frühere Verordnungen. Die Sonderkommission, die in diesen Dingen zum Rechten zu sehen hatte — eigentümlicherweise, aber nach gut altbernischem Sprachgebrauch „Reformationskammer“ geheissen — drückte immer häufiger ein Auge zu, zuletzt alle beide. Sie behandelte schliesslich fast nur noch Streitigkeiten zwischen Dienstboten und deren Arbeitgebern; denn die besagte „Kleider-Ordnung“ hatte einen Anhang, der die „Knechte und Mägde, wie auch deren Dienst und Lidlöhne“ reglementierte.

Es ist lehrreich und ergötzlich zugleich, in dieser Kleider-Ordnung — einem auf gutem Papier hübsch gedruckten Büchlein — zu blättern. Einige Proben:

„Wir verbieten alles Zeug und alle Stoffen, darein Gold oder Silber kommt, fein oder falsch, und alle ganz oder zum Theil von Gold oder Silber, es seye fein oder falsch, gemachte, gewobene, gestickte, brochierte, genähete oder geflochtene Arbeit.

Wir verbieten überhaupt alle *Broderie* von Seide oder Faden auf den Kleidungen. Den Mannspersonen verbieten wir alle *Broderie* auf Leinwand. Wir erlauben jedoch männiglich alle *Broderie* von Wolle, den Weibspersonen aber alle *Broderie* auf Leinwand, insofern selbe nicht *à jour*, und auf den Schuhen, wann selbe weder von Gold noch von Silber ist.

Wir verbieten den schwarzen Fuchs, Zobel, Hermelin, fremden Marter und dergleichen Pelzwerk, ausgenommen zu Schlüpf, *Palatines* und Kappen zu tragen.

Den Mannspersonen verbieten wir ganze Kleidungen von seidenem, halbseidenem und baumwollenem Sammet oder sogenannten *Manchester*.

Den Weibspersonen verbieten wir zu tragen *Robes* und *Jupes* von seidenem, halbseidenem und baumwollenem Sammet. Alle Mäntel, welche nicht von ganz weissem oder ganz schwarzen Stoff gemacht sind. Alle Garnituren auf den *Robes* und *Jupes*, so nicht von eben dem gleichen Stoff wie die *Robes* und *Jupes*.

Den Mägden war befohlen, „bey Antretung ihres Dienstes bey ihrer gewohnten Landes-Kleidung zu verbleiben“.

Die Bussen bewegten sich im Rahmen zwischen 15 Talem (Verwendung von Gold- oder Silberstickerei) und 10 Pfund (Aufgabe der ländlichen Kleidung durch eine Magd), nach heutiger Währung etwa zwischen 400 und 70 Franken.

Diese Bussen fielen nicht in die Staatskasse. Die Kleidervorschriften bezweckten also nicht eine Vermehrung der öffentlichen Einnahmen. Zwei Drittel erhielt jeweiligen „Verleider“ (Anzeiger) — das galt früher nicht als unmoralisch — und der Rest fiel den amtlich beauftragten Aufsehern zu, nachdem Herr *Secretarius* der Reformationskammer und deren Weibel ihre Anteile erhoben hatten.

Trotz alledem: die Allgemeinheit sah in den Kleidermandaten keineswegs eine lästige Bevormundung. Als sie 1798, wie manches andere Althergebrachte, in der Verkennung verschwanden, um nie wieder aufzutreten, hatten ihnen wohl kaum jemand ernstlich nachgetrauert; aber von Auflehnung und dergleichen ist wenig oder nichts bekannt geworden. Kleidungs Vorschriften gehörten nach landläufiger Auffassung so sehr zu den Notwendigkeiten einer gesunden Verwaltung, dass die ländlichen Machthaber in den Chorgerichten (Kirchgemeinderäten) ihrer-

seits mitunter Kleiderexzesse bestraften. So büsste 1605 das Vechiger Chorgericht einen biedereren Bauersmann, weil er zu einer modischen, gefältelten Hose sechs Ellen Tuch verwendet hatte, obschon bei seiner geringen Körpergrösse drei Ellen vollauf genügt hätten. Das war Vergeudung, mithin Sünde... und musste ebenso bestraft werden, wie das Vergehen einer Vechiger Bäuerin, welche übriggebliebenen, aber noch nicht verdorbenen Reisbrei weggeworfen hatte. Sowohl der Hosenmann als die Reisvergeuderin fanden ihre Bestrafung durchaus angebracht.

Ein einziges, durch besondere Umstände veranlasstes bernisches Kleidermandat muss als ausgemachte Schikane gewertet werden. Im Verlaufe des Tvingherrenstreites von 1470 — es ging dabei um wohlverworbene und verbrieft Einkünfte adeliger Grossgrundbesitzer in ihrer Eigenschaft als örtliche Polizei- und Gerichtsinhaber — liess der durch etwelche Massensuggestion auf den Schultheissenthron gelangte Metzgermeister Peter Kistler ein halb und halb ausser Gebrauch gelangtes Kleiderreglement erneuern, das die „Schnäbel“ an den Schuhen und die Schleppe an den Frauenkleidern verbot. Beide Dinge gehörten aber für den Adel zum europäisch anerkannten Kulturgut; sie beruhten auf allgemein gültigen Standesvorrechten und waren mit heutigen Augen gesehen, etwas ebenso Selbstverständliches wie die Goldtressen und Sterne der Offiziere oder die Zylinderhüte von Behördenmitgliedern bei besondern Anlässen. Das Verbot wurde vom Adel geflissentlich übertreten; aber die vom Grossen Rate angeordnete Bestrafung nahmen die Fehlbaren willig und prompt auf sich. Das veranlasste die Rechtlichdenkenden zur Besinnung. Peter Kistler wurde bei der nächsten Schultheissenwahl durch einen Adligen ersetzt, blieb übrigens weiterhin Mitglied der Regierung — und dass tendenziöse Mandat wurde endgültig „aberkannt“... zum Heile des Gemeinwesens.
C. Lerch.

Versöhnung

Skizze von Jack Warden

Sie hatten sich gezankt. Es war ja lächerlich, überhaupt davon zu reden, geschweige denn, Krach zu schlagen. Die Sache war die:

Germaine sprach nach dem Abendkurs, den sie mit Rolf besuchte, vom Studentenball der Stadt. „Ja, und die ‚Industria‘ macht auch mit, und es spielt ein bäumiges Orchester, und Heinz hat doch meine Eltern gefragt, ob ich nicht kommen dürfte, und...“

„So... (Räuspert) ...nun gut, dann also... Wiedersehen“. Und damit hatten sie sich getrennt und seither nicht mehr gesehen.

Es wurde der Ausnahmezustand verhängt.

Rolf sass im Büro. Um ihn pulsierte das Leben des Geschäftsbetriebes. Vor ihm lagen, wahllos aufgeschlagen, die verschiedenen Arbeiten, die zu erledigen waren. Er aber starrte missmutig und mit abwesendem Blick durch die Blätter hindurch. Schlagworte wie „Ball“... „Tanzen“...

„Germaine“ durchkreuzten wieder und wieder seine Gedanken. Und er studierte und grübelte, dachte nach, und konnte doch keinen Entschluss fassen. Germaine, Germaine und nochmals Germaine... Herrschaft, konnte er denn das Mädel nicht aus seinen Gedanken verbannen?... Das wäre dann doch... Germaine... Hols der Kukuck!

Samstag-Abend. Rolf steht, den Hut im Genick, die Hände in den Manteltaschen, vor einem Schaufenster der Bahnhofstrasse und starrt grübelnd und gedankenverloren in die ausgestellten Herrlichkeiten. Nun ist es schon bald eine Woche her, seit er Germaine zum letzten Mal sah. Was sie wohl treibt? Zielloos schlendert er dahin, und

immer wieder sticht ihn der Name Germaine... Germaine...

Montag-Abend. „Ich muss doch schnell nochmals zu Emil Ge.“ den Rest versteht Mutter nicht mehr, denn Rolf ist schon aufgestiegen und radelt eben davon. Wirklich ganz unwillkürlich führt ihn sein Rad ins Lerchenfeld hinüber, denn... es könnte ja sein, dass er zufällig Germaine... ach nein, er geht ja Emil besuchen. Er kann sich aber nicht enthalten, doch am Haus vorbeizufahren, wo seine Germaine wohnt. Keine Seele des Wegs! Enttäuscht fährt er weiter.

So langweilig war es bei Emil noch nie.

Dienstag-Abend. Abendkurs. Soeben verlassen die ersten die Schule. Rolf bleibt nach 2 Schritten stehen. Richtig, da kommt Germaine, allein. „Salü Rolf!“... „Salü“, kommt es gepresst. Schon hat sich Rolf in Bewegung gesetzt; er tragt nachdenklich neben Germaine durch die dunklen Strassen. Stürmische Kämpfe durchtoben seine Brust: Eifersucht, Trotz, Versöhnungswillen... Bei der letzten Kreuzung bleiben sie stehen. Leise fasst Germaine Rolfs Hand: „Bisch gäng no toub?“. Keine Antwort. — Dann würgt er heraus: „S'het mi haut möge“.

Und plötzlich fühlt Rolf zwei Arme um seinen Hals... ehe er sich versieht, hat er einen herzhaften Kuss weg, dann klappern hastige Schritte auf dem Pflaster und stille wirds.

Rolf aber fühlte sich wie neugeboren. Ein Schlager kam gepfeifen, ein Hut schob sich aufs Ohr und die Aufhebung des Belagerungszustandes ward proklamiert.